

26. 1. Kann von den Teilhabern einer Handelsgesellschaft unter der Firma derselben gegen einen Dritten, welcher unbefugt ihren Familiennamen als Firma führt, aus Art. 27 H.G.B. Klage erhoben werden?

2. Findet die Vorschrift des §. 68 Abs. 2 C.P.D. auch dann Anwendung, wenn die Zulässigkeit der Nebenintervention nicht in einem besonderen Zwischenurteile ausgesprochen, die Entscheidung vielmehr mit dem Endurteile in der Hauptsache verbunden ist?

II. Civilsenat. Ur. v. 3. Mai 1887 i. S. der Firma Charlier & Scheibler (Kl.) w. den Kaufmann Froisheim, handelnd unter der Firma Charlier & Co. (Bekl.) und den Rechtsanwalt Tr. (Nebenintervenienten). Rep. II. 436/86.

- I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Beide Fragen sind vom Reichsgerichte bejaht worden aus folgenden Gründen:

„1. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, daß die erhobene Klage, ohne daß es auf eine Prüfung der Berechtigung des Beklagten zur Führung seiner Firma ankomme, um deswillen als unbegründet abzuweisen sei, weil durch den Umstand, daß der Beklagte in letzterer den Namen Charlier führe, die klägerische Firma in ihren Rechten nicht verletzt werde (Art. 27 H.G.B.), dieser Umstand vielmehr nur etwa den Inhabern derselben, welche unbestritten den Familiennamen Charlier tragen, ein Klagerrecht wegen unbefugter Führung dieses Namens geben könne. Der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichtes kann aber nicht beigeprägt werden.

Nach Art. 15 a. a. O. ist die Firma der Handelsname des Inhabers derselben, die Bezeichnung seiner kaufmännischen Persönlichkeit. Da nun die offene Handelsgesellschaft (Art. 85 a. a. O.) nach der herrschenden Anschauung nicht ein von der Person der Gesellschafter verschiedenes Rechtssubjekt bildet, als Träger derselben vielmehr die Gesellschafter in ihrer Vereinigung anzusehen sind, so muß auch die Firma der Gesellschaft die Gesellschafter in ihrer angegebenen Eigenschaft bezeichnen. Ist das aber der Fall, und kann die Gesellschaft (Art. 111 a. a. O.) unter ihrer Firma vor Gericht stehen, so erscheint nicht ausgeschlossen, daß eine Klage der vorliegenden Art, welche speziell das vermögensrechtliche Interesse der Gesellschaft betrifft, von den Gesellschaftern unter der gemeinsamen Firma verfolgt werden kann.

2. Was die Nebenintervention betrifft, so hat der erste Richter die Zulässigkeit derselben, welche bestritten war, nicht in einem besonderen Zwischenurteile ausgesprochen, die Entscheidung vielmehr mit dem Endurteile in der Hauptsache verbunden. Diese lediglich äußere Verbindung ändert aber an dem Charakter der Entscheidung nichts, dieselbe bleibt ein Zwischenurteil und immerhin ist die sofortige Beschwerde das allein zulässige Rechtsmittel (§. 68 C.P.O.). Mit Recht hat daher das Oberlandesgericht die eingelegte Berufung dem Nebenintervenienten gegenüber als unzulässig verworfen.

Vgl. Struckmann und Koch, 5. Ausg. S. 73; Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 10 S. 339.“